

# **Satzung**

**für den Golf-Club Peine-Edemissen e. V.**

**§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**§ 02 Zweck**

**§ 03 Gemeinnützigkeit**

**§ 04 Mitgliedschaften des Clubs**

**§ 05 Mitglieder**

**§ 06 Erwerb einer Mitgliedschaft**

**§ 07 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 08 Übertragung der Mitgliedschaft**

**§ 09 Rechte der Mitglieder**

**§ 10 Pflichten der Mitglieder**

**§ 11 Entgelte der Mitglieder**

**§ 12 Organe**

**§ 13 Mitgliederversammlung**

**§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**§ 15 Zusammensetzung des Vorstands**

**§ 16 Aufgaben des Vorstands**

**§ 17 Ehrenrat**

**§ 18 Ordnungen**

**§ 19 Ausschüsse**

**§ 20 Rechnungsprüfer**

**§ 21 Auflösung**

**§ 22 Inkrafttreten**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Club trägt den Namen "Golf-Club Peine-Edemissen e. V.", im Folgenden auch abgekürzt "Club" genannt.
2. Der Club hat seinen Sitz in 31234 Edemissen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim, Registerabteilung Peine eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Clubs ist es, den Golfsport und verwandte Sportarten sowie die sportliche Ertüchtigung der Jugend zu betreiben, zu fördern und zu verbreiten.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Herstellung von Rahmenbedingungen für die Durchführung des Golfsports
  - das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs
  - die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen
  - die Teilnahme an Verbandswettspielen und die Ausrichtung von Wettspielen
  - Bau und Unterhaltung einer Golfsportanlage nebst Übungseinrichtungen
  - die Einrichtung von Jugendgruppen mit altersbezogenen Ausbildungen
  - die Weckung des Interesses von breiten Bevölkerungsschichten für den Golfsport.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Tätigkeit und sein etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Club ist nicht mit einer Partei und nicht mit einer Konfession verbunden.

## **§ 4 Mitgliedschaften des Clubs**

Der Club ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e. V.. Der Club kann Mitglied in weiteren Verbänden und Vereinen werden, wenn dies der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dient.

## § 5 Mitglieder

1. Der Club hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Firmenmitglieder
- befristete Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ruhende Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3-9 gehören. Hat ein Mitglied seinen ersten Wohnsitz im Radius ab 100 km vom Golfplatz des Clubs entfernt, wird ihm in der Beitragsordnung ein ermäßigter Beitrag gewährt. Eine Beitragsermäßigung erhält auch ein Mitglied, das in seinem anderen Heimatverein, der zum DGV gehört, bereits eine ordentliche Mitgliedschaft besitzt.

3. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Mitglieder in Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Mit der Vollendung des 26. Lebensjahr wird die Mitgliedschaft ohne zusätzlichen Antrag als ordentliches Mitglied im Folgejahr weitergeführt. Der Beitrag für die einzelnen Altersgruppen wird in der Beitragsordnung bestimmt.

4. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen im Einzelfall bestimmt der Vorstand mit dem Firmenmitglied den Inhalt in einem Vertrag.

5. Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft durch Ablauf einer vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt (z.B. "Schnuppergolf") ist.

6. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den aktiven Golfsport auf dem 18- Loch Platz auszuüben. Die Drivingrange und der Kurzplatz können unentgeltlich genutzt werden.

7. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Anlage nicht oder zeitlich befristet nicht ausüben.

8. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

9. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen ruhen lassen. Ein Antrag, die Mitgliedschaft für das folgende Kalenderjahr ruhen zu lassen,

ist an den Vorstand bis zum 30.09. schriftlich zu stellen. Das Mitglied muss begründen, weshalb der Golfsport auf der Anlage zurzeit nicht ausgeübt werden kann. Ein Nachweis ist vorzulegen. Ein Beitrag wird in der Beitragsordnung festgesetzt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und Gesellschaften mit deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Zahlung im Rückstand ist (Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen). Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen und kann erst vollzogen werden, wenn nach der zweiten Mahnung drei Monate vergangen sind.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

## **§ 8 Übertragung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied, das bis zum 31.12.2007 eingetreten ist und eine Investitionsumlage gezahlt hat, kann seine Mitgliedschaft auf eine andere Person übertragen. Mitglieder, die die Mitgliedschaft durch eine Übertragung erwerben, können diese Mitgliedschaft nicht noch einmal übertragen.
2. Eine Übertragung wird nach schriftlicher Übertragungserklärung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Mitgliedsanwärter mit Zustimmung des Vorstands wirksam. Stimmt der Vorstand nicht zu, kann er von einer Begründung absehen.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen. Die Mitglieder können während der vom Vorstand festgelegten Öffnungszeiten den Platz und das Clubhaus benutzen. Der Vorstand und der Ehrenrat für den Einzelfall sind berechtigt, die Benutzung vorübergehend einzuschränken.

- an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Alle Mitglieder sind spielberechtigt, wenn sie eine nach den Regeln des Deutschen Golf Verbandes e. V. festgelegte Vorgabe oder eine Platzerlaubnis durch den Vorstand des Clubs erhalten haben. Der Vorstand ist für Gruppen von Mitgliedern und der Ehrenrat ist gemäß §17 für den Einzelfall berechtigt, das Spielrecht einzuschränken oder auszuschließen.

- Versicherungsleistungen im Umfang der vom Club oder der Verbände, denen der Club angeschlossen ist, aus den für die Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die Satzungen und Ordnungen des Clubs und der offiziellen Golfregeln (einschließlich Amateurstatus) und der Vorgaben / Spielbestimmungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. zu befolgen sowie den Beschlüssen des (erweiterten) Vorstandes nachzukommen.

- die Interessen des Clubs wahrzunehmen.

- Beiträge und Entgelte für den Club rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren oder Umlagen zu entrichten.

### **§ 11 Entgelte der Mitglieder**

1. Sowohl die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedsarten als auch die Höhe von Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen und sonstigen generellen Gebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand setzt die Entgelte für die Benutzung bestimmter Vereinsleistungen ( z.B. Meldegebühren, Caddyboxen) fest.

2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 31. Januar eines Jahres oder mit der Aufnahme in den Verein fällig wird.

Ein neues Mitglied erteilt dem Club ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge.

Der Jahresbeitrag für jugendliche Mitglieder wird nach dem Alter am 01.01. eines Jahres oder bei einer Aufnahme im laufenden Jahr bemessen.

3. Die Aufnahmegebühr darf den doppelten Betrag für den Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds (nicht ermäßigt) nicht übersteigen.

Die Investitionsumlage darf den dreifachen Betrag für den Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds (nicht ermäßigt) nicht übersteigen.

4. Über Erhöhungen oder Änderungen der Beiträge, Umlagen oder Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung, es sei denn, die vom Vorstand vorgeschlagene Erhöhung beträgt nicht mehr als 5 % in einem Jahr und nicht mehr als 10 % in drei nacheinander folgenden Jahren zusammen. Auch derartige Änderungen müssen vor ihrer Einführung in einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§ 12 Organe**

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- erweiterter Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Ehrenrat

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Clubs. Jedes stimmberechtigte Mitglied, auch ein Firmenmitglied, hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind die ordentlichen Mitglieder, das Firmenmitglied, das Ehrenmitglied und die jugendlichen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich – sofern möglich - im ersten Quartal - durchzuführen.

3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail-Schreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versendet wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Clubangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Clubs übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- Entlastung des (erweiterten) Vorstands
- Wahl des (erweiterten) Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Wahl des Ehrenrats
- Wahl eines Ehrenmitglieds
- Beschlussfassung zur Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung zur Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der (erweiterte) Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt

2. In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des (erweiterten) Vorstands fallen, kann die Versammlung Empfehlungen an den (erweiterten) Vorstand beschließen. Der (erweiterte) Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Versammlung einholen.

3. Für allgemeine Beschlüsse ist die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern eine Dreiviertel-Mehrheit und bei Auflösung des Clubs eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden (Präsident)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
- dem Schatzmeister
- dem Platzobmann

2. Der erweiterte Vorstand, der nicht Vorstand i.S. § 26 BGB ist, besteht aus

- dem Vorstand gemäß § 26 BGB
- dem Spielführer

- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- bis zu 3 Beisitzern

3. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt; und zwar

- in einem Jahr der Präsident, der Platzobmann und der Spielführer
- im Folgejahr der Vizepräsident und der Schatzmeister
- im Folgejahr der Jugendwart, der Pressewart und die Beisitzer.

4. Die Mitglieder des (erweiterten) Vorstands, die Clubmitglieder sein müssen, bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens für eine Übergangszeit von 6 Monaten, im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, oder ist ein Vorstandsposten nicht besetzt, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat die Geschäfte des Clubs unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

2. Der erweiterte Vorstand ist vor allem verantwortlich für

- die Führung der Geschäfte des Clubs (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis)
- die Vorbereitung zur Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung für die Rechnungslegung des laufenden Geschäftsjahres einschließlich
- der Erstellung des Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 7 Abs. 4

3. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden in einem Geschäftsverteilungsplan aufgenommen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können zu allen Sitzungen beratende Mitglieder hinzuziehen.

4. Der (erweiterte) Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit der insbesondere seine Beschlussfassung geregelt wird und eine Ordnung für den Datenschutz, in der die Grundsätze für die Datenerhebung und Datenverarbeitung geregelt sind.

5. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

6. Der (erweiterte) Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung seiner Beschlüsse zu beauftragen oder Dritte mit der Geschäftsbesorgung zu beauftragen.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und seinen Erfüllungsgehilfen kann ein Ersatz der Aufwendung gewährt werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

8. Über den Aufwendungsersatz entscheidet der erweiterte Vorstand.

9. Vorstandsmitglieder und Erfüllungsgehilfen haften bei Pflichtverletzungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

### **§ 17 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat führt eine Schlichtung oder eine Entscheidung über Ehrenstreitigkeiten (Verstöße gegen § 10, gegen die Grundsätze der Sportlichkeit), soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden, herbei.

2. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

Mitglied des Ehrenrats kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied des Vereins ist.

3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. (Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung)

4. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrats Folge zu leisten.

5. Der Ehrenrat kann Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Dies sind:

- Verwarnung
- befristete Wettspielsperre
- befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

### **§ 18 Ordnungen**

Soweit es sich nicht um wesentliche Grundentscheidungen oder wesentliche Mitgliederplichten handelt, können in der Satzung nicht geregelte Einzelheiten durch Vereinsordnungen geregelt werden, für die der erweiterte Vorstand zuständig ist.

## **§ 19 Ausschüsse**

Der erweiterte Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben nur eine beratende Funktion.

Entsprechend der Satzung des Deutschen Golf Verbandes e.V. beruft der Vorstand einen Spiel- und einen Vorgabenausschuss, die die ihnen nach den Regelungen des Deutschen Golf Verbandes zukommenden Zuständigkeiten im Rahmen des Sportbetriebs ausüben.

In den Ausschüssen soll mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands vertreten sein.

## **§ 20 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählenden drei Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr eine Prüfung vorzunehmen, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung und dem Vorstand bekannt gegeben wird.

## **§ 21 Auflösung**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck zusammentritt.

2. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.

3. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Beschluss zur Auflösung des Clubs kann nur mit der in § 14 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit gefasst werden.

4. Eine namentliche Abstimmung ist erforderlich.

5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

6. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Club aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde Edemissen mit der Weisung zu, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Clubs.

Edemissen, 22.05.2019